

Regeln zur Behandlung eines Erfindungsangebots

Dem Siemens-Konzern werden zahlreiche Erfindungen von außenstehenden Erfindern zur kommerziellen Verwertung angeboten. Um die Interessen aller Beteiligten zu wahren, wenden wir zur Behandlung jedes Erfindungsangebots folgende Regeln an:

1. Ein Erfindungsangebot prüfen wir nur, wenn es schriftlich vorliegt und die angebotene Erfindung bereits zum Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet ist. Eine solche Anmeldung sichert am besten die Rechte des Anbieters und schafft eine klare Grundlage für Verhandlungen sowie die Abgrenzung der beiderseitigen Interessen und Rechte.
2. Jedes Erfindungsangebot soll nur eine Kopie der beim Patentamt eingereichten Anmeldung bzw. des erteilten Patents oder Gebrauchsmusters, das vom Patentamt vergebene Aktenzeichen sowie das Datum der Anmeldung umfassen. Solche Unterlagen sind ausreichend für die technische Prüfung bei den zuständigen Stellen unseres Konzerns. Von der Vorlage weiterer Unterlagen und Modelle bitten wir abzusehen. Ein Besuch bei unserem Konzern wird nur gemäß einer vorher zu treffenden besonderen Vereinbarung angenommen.
3. Wir wünschen keinerlei Unterlage zu erhalten, die der Anbieter für geheim oder sonstwie vertraulich hält. Zu jeder Unterlage, die uns in Kenntnis dieses Grundsatzes vorgelegt bzw. nicht sofort zurückverlangt wird, erkennen wir keinerlei Vorbedingung an, insbesondere keinerlei Verpflichtung zur Geheimhaltung oder sonstwie vertraulichen Behandlung. Wir wünschen auch keine Unterlage zu erhalten, zu deren Versendung sich der Anbieter nicht für befugt hält. Wir fordern hiermit auf, jede vorgelegte Unterlage, die der Anbieter für geheim oder sonstwie vertraulich hält oder ohne entsprechende Befugnis vorgelegt hat, sofort zurückzuverlangen. Wir behalten uns vor, eine förmliche Vollmacht anzufordern oder eine Unterlage ohne Prüfung zurückzugeben, falls wir Zweifel an der Befugnis des Anbieters zur Vorlage dieser Unterlage haben.
4. Jedes Erfindungsangebot wird mit der gleichen Sorgfalt wie unsere eigenen Geschäftspapiere behandelt, allerdings ohne diesbezüglich eine Verpflichtung anzuerkennen. Jeden im Zusammenhang mit einem Erfindungsangebot erhobenen Anspruch erkennen wir nur insoweit an, als er durch gesetzliche Vorschrift begründet ist. Im Hinblick auf eine Erfindung als solche beinhaltet dies, daß ein Anspruch nur insoweit anerkannt wird, als er durch ein Patent, ein Gebrauchsmuster oder eine dementsprechende Anmeldung begründet ist.
5. Jedes Erfindungsangebot wird so schnell geprüft, wie es im normalen Geschäftsgang möglich ist. Da viele Stellen dieses Konzerns mit einer solchen Prüfung befaßt sein können, muß jeder Anbieter damit rechnen, daß die Prüfung längere Zeit dauert. Jedwede Verpflichtung zur Erledigung innerhalb einer bestimmten Frist lehnen wir ab.
6. Bei Ablehnung eines Erfindungsangebotes nennen wir keine Gründe. Eine Ablehnung kann allein auf internen geschäftlichen Erwägungen beruhen. Keinesfalls sollte eine Ablehnung als Werturteil über die angebotene Erfindung aufgefaßt werden.
7. Damit der technische Umfang jeder angebotenen Erfindung erkennbar bleibt, insbesondere für den Fall, daß wir auf dem technischen Gebiet, dem die Erfindung angehört, tätig sind oder tätig werden wollen, behalten wir uns vor, eine Kopie jedes Erfindungsangebots anzufertigen und im Archiv unserer Patentabteilung aufzubewahren.
8. Jedwede Abweichung von den vorstehenden Regeln bedarf einer vorher zu treffenden besonderen schriftlichen Vereinbarung. Jeden Anbieter, der den vorstehenden Regeln nicht zustimmt, fordern wir hiermit auf, sein gesamtes Erfindungsangebot sofort zurückzuverlangen.